

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) — Drucksachen 10/317, 10/3440, 10/4268 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 8 erhält § 243 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Der Jahresabschluß hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kaufmanns zu vermitteln.“

2. In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 251 folgender dritter Satz angefügt:

„Werden für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen Rückstellungen nicht gebildet, so ist bei den Haftungsverhältnissen auch der Betrag zu berücksichtigen, der für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zurückzustellen wäre.“

3. In Artikel 1 Nr. 8 wird Absatz 4 von § 253 gestrichen.

4. In Artikel 1 Nr. 8 werden die Absätze 1 und 4 von § 265 als Absätze 4 bis 7 von § 243 eingefügt; die Absätze 5 bis 8 werden zu Absätzen 1 bis 4.

5. In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 284 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Anhang sollen außerdem aufgenommen werden:

1. Eine Kapitalschlußrechnung über die Herkunft und Verwendung der der Kapitalgesellschaft im Geschäftsjahr zugeflossenen und von ihr verwendeten Mittel;
2. Angaben, die die Zusammensetzung der Arbeitnehmer-schaft, die Arbeitsbedingungen, die sozialen Verhältnisse sowie die Löhne und Gehälter betreffen;
3. den Jahresabschluß ergänzende Angaben und Aufgliederungen, die den Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen entsprechen.“

6. In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 313 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Konzernanhang müssen aufgenommen werden:

1. Eine Kapitalflußrechnung über die Herkunft und Verwendung der dem Konzern im Geschäftsjahr zugeflossenen und von ihm verwendeten Mittel;
2. Angaben, die die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft, die Arbeitsbedingungen, die sozialen Verhältnisse sowie die Löhne und Gehälter des Konzerns betreffen;
3. den Konzernabschluß ergänzende Angaben und Aufgliederungen, die den Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen entsprechen."

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Vorschläge betreffen allgemeine Anforderungen, darunter Gesichtspunkte der Systematik und Gliederung.

Zu 1.

Die Aufteilung des dritten Buches in einen Jahresabschluß nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften in § 243 und in einem Jahresabschluß für Kapitalgesellschaften in § 264, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln hat, droht die heute rechtsformunabhängige Rechnungslegung zum Nachteil der Unternehmen zu spalten.

Zu 2.

Die Bildung stiller Reserven dient weder den Unternehmen noch den Gesellschaftern, Gläubigern oder Arbeitnehmern. Stille Reserven sind gefährlich, weil sie sich auch still auflösen.

Zu 3.

Unternehmen, die für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen keine Rückstellungen bilden, müssen zumindest verpflichtet werden, die unterlassenen Rückstellungen im Rahmen der Haftungsverhältnisse anzugeben.

Zu 4.

Die in § 265 Abs. 1 bis 4 enthaltenen Regelungen sind allgemeiner Art. Sie sind deshalb in die für alle Kaufleute geltende Vorschrift des § 243 zu übernehmen.

Zu 5. und 6.

Die geforderten Angaben entsprechen nationalem und internationalem Standard. Die Kapitalflußrechnung ist in anderen Mitgliedstaaten der EG seit langem gesetzlich vorgeschrieben oder üblich. Auch in Deutschland enthalten viele Geschäftsberichte eine Kapitalflußrechnung sowohl für den Einzelabschluß als auch für den Konzernabschluß.

Die sog. Sozialberichterstattung entspricht einer Forderung der Deutschen Gewerkschaften. Es ist zweckmäßig, diese – insbesondere Arbeitnehmer interessierenden – Angaben in den Jahresabschluß aufzunehmen, weil sie nur in Verbindung mit den auch sonst im Jahresabschluß enthaltenen Angaben ihre volle Aussagekraft entwickeln.

Es erscheint geboten, den Kapitalgesellschaften aufzugeben, den Rechnungslegungsempfehlungen zwischenstaatlicher Organisationen, wie z.B. der OECD, zu folgen. Die Verabschiedung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes kann insofern dazu genutzt werden, hier ein Zeichen zu setzen.

